

77. 1. Kann auch der zu Wettbewerbszwecken handeln, der selbst kein Geschäft betreibt?
2. Ist das Gewähren von Sonderrabatt sittenwidrig?
3. Unterlassungsklage aus den §§ 1, 13 u. 14 des Wettbewerbgesezes vom 7. Juni 1909.
4. Zusammentreffen der Tatbestände der §§ 1 u. 13 mit dem Tatbestande des § 14 Abs. 1 desselben Gesetzes.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Mai 1912 i. S. des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe in D. u. des Rechtsanwalts F. R. (Wekl.) w. den Verein Dresdener Geschäftsinhaber (Kl.). Rep. II. 48/12.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ist ein rechtsfähiger Verein, der jedem unlauteren Wettbewerb entgegentreten will. Im April 1911 richteten der verklagte Verein und sein mitverklagter Vorsitzender ein Rundschreiben an die Sonderrabatt gewährenden Geschäftsinhaber Dresdens. Darin wurden Versammlungen angekündigt, in denen das laufende große Publikum über das Wesen der Sonderrabattgewährung aufgeklärt werden sollte; es wurde zugleich darauf hingewiesen, es werde sich nicht vermeiden lassen, daß die Namen der Sonderrabatt gewährenden Firmen genannt würden. Auch an den Anschlagssäulen wurde zum Besuch dieser Versammlungen mit dem Bemerken eingeladen, daß nach einem Vortrage des Mitbeklagten über das sittenwidrige Wesen der Sonderrabattgewährung die Namen der Sonderrabatt gewährenden Firmen bekannt gegeben würden. Im redaktionellen Teile der Presse war auf diese Versammlungen mit dem Bemerken hingewiesen worden, daß nach der Auffassung der Dresdner Handelskammer das Geben und Nehmen von Sonderrabatt gegen die guten Sitten verstoße. Der klagende Verein verfolgt unter anderem sätzungsgemäß den Zweck, die Agitation zu bekämpfen, die gegen die Gewährung von Rabatt an Mitglieder wirtschaftlicher Vereinigungen eingeleitet ist.

Das Landgericht verbot den Beklagten, entsprechend dem Klageantrage, bei Vermeidung einer Strafe von 1500 \mathcal{M} für jeden Fall der Zuwiderhandlung, in Versammlungen oder in sonstigen öffentlichen Mitteilungen die Namen von Firmen, die Sonderrabatt ge-

währen, in Verbindung mit Behauptungen des Inhalts zu nennen, die Gewährung von Sonderrabatt sei unzulässig oder unsittlich und schließe eine Schädigung des sonstigen laufenden Publikums in sich. Mit dem weitergehenden Klagantrage wurde der klagende Verein abgewiesen. Die Berufung der Beklagten war ohne Erfolg. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist sowohl auf den § 1 des Wettbewerbsgesetzes vom 7. Juni 1909 als auch auf dessen § 14 gestützt.

1. Nach § 1 WettbewG. kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen. Der an erster Stelle verklagte Verein und sein an zweiter Stelle verklagter Vorsitzender, ein Rechtsanwält, bestreiten nicht, daß sie ihre im Tatbestande festgestellten Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen haben. Die Beklagten können dies auch nicht bestreiten; denn der Angriff, den die Beklagten gemeinsam gegen die Inhaber der Sonderrabatt gewährenden Dresdener Geschäfte gerichtet haben, war bestimmt und geeignet, die Kaufgelegenheit bei ihren den Sonderrabatt verweigern den Mitbewerbern als allein sittlich einwandfrei und zugleich als wirtschaftlich vorteilhafter, wie bei den Sonderrabatt gewährenden Mitbewerbern erscheinen zu lassen und diese zum Vorteil jener im Wettbewerb zurückzudrängen. Der Berufungsrichter hat diesen Gesichtspunkt zutreffend hervorgehoben.

Die Beklagten betrieben zwar selbst kein Gewerbe. Allein zu Wettbewerbszwecken im geschäftlichen Verkehr handelt auch der, welcher selbst kein Geschäft betreibt, sondern einen Gewerbetreibenden durch sein Vorgehen begünstigen will (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 108, in Straff. Bd. 32 S. 29). Diese Voraussetzung ist hier gegeben; denn der verklagte Verein und sein mitverklagter Vorsitzender haben im Interesse der Vereinsmitglieder, und um diesen im Wettbewerb einen Vorzug zu sichern, gehandelt.

Die Beklagten verteidigen sich gegen den Vorwurf, der vom Kläger aus einer angeblichen Verletzung des § 1 WettbewG. gegen sie hergeleitet wird, damit, daß sie lediglich an menschlichen Einrichtungen, nämlich an den mit der Gewährung von Sonderrabatt

notwendig verbundenen Einrichtungen, Kritik geübt hätten, indem sie die Gewährung von Sonderrabatt als etwas Unfittliches bezeichnet hätten. Diese Kennzeichnung der Gewährung von Sonderrabatt sei eine berechnete; sei diese Kennzeichnung aber eine unberechnete, so enthalte die geübte Kritik doch noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 WettbewG., weil sich die von ihnen vertretenen Anschauungen nachgewiesenermaßen mit denen vieler hochgeachteter Berufsvertretungen deckten. Diesen wesentlichen Umstand habe der Berufsrichter übersehen, indem er auf das Vorgehen der Beklagten den § 1 WettbewG. angewendet und der Unterlassungsklage stattgegeben habe.

Der Berufsrichter führt aus, die Beklagten hätten sich nicht auf eine Kritik des Systems der Sonderrabattgewährung beschränkt, sondern die einzelnen Kaufleute, die Sonderrabatt gewähren, der Öffentlichkeit als Personen namhaft gemacht, die den guten Sitten sowie der Standesehre zuwiderhandelten und die übrigen Käufer gesellschaftlich schädigten. Die Beklagten hätten damit die Sonderrabatt gewährenden Personen in beleidigender Weise öffentlich bloßgestellt und zwar in dem Bewußtsein, daß ihre Anschauungen über das Wesen des Sonderrabatts zurzeit keineswegs die allgemeinen seien; das Gewähren von Sonderrabatt sei vielmehr nicht unfittlich. Die Beklagten hätten danach, wenn sie sich auch zweifelsohne in vollem Glauben an die Richtigkeit ihrer allerdings irrigen Auffassung befunden hätten, sich unerlaubter Waffen im erlaubten Interessenkampfe bedient, indem sie bewußterweise nicht erweisliche, ehrenrührige Behauptungen über bestimmte Personen in der Öffentlichkeit aufgestellt hätten. Damit hätten sich die Beklagten eines sittenwidrigen Angriffs im Sinne des § 1 WettbewG. schuldig gemacht. In einer der Versammlungen hätten die Beklagten in Verwirklichung ihrer öffentlichen Androhung bereits eine der in Betracht kommenden Firmen, nämlich die Firma R. B. jr. in D., genannt. Die Androhung der Namhaftmachung weiterer Firmen in ihrem Rundschreiben und in den Säulenschlägen enthalte bereits eine Beeinträchtigung, deren weitere Verwirklichung nicht abgewartet zu werden brauche. So rechtfertige sich der Unterlassungsanspruch des nach § 13 WettbewG. zur Vertretung seiner Mitglieder berufenen klagenden Vereins in dem zugesprochenen Umfange.

Gegen diese Feststellungen und Ausführungen des Berufungsrichters ist nichts zu erinnern. Irgend ein Rechtsverstoß ist nicht zu erkennen. Über die Frage, ob das Gewähren von Sonderrabatt etwas Sittenwidriges enthält, hat sich bereits das Urteil des erkennenden Senats in Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 78 S. 194 in verneinendem Sinne ausgesprochen. Eine Nachprüfung hat keine Veranlassung zur Änderung dieses Standpunkts gegeben. Ein besonderer Angriff ist in dieser Beziehung auch nicht erhoben. Die Beklagten können gegen die Erwägungen des Berufungsrichters nicht, wie sie tun, mit der Behauptung auskommen, daß sie bloße Kritik geübt hätten, und daß diese Kritik von Berufsvertretern, die in demselben Interessentkämpfe stehen, geteilt werde. Die Beklagten haben sich eben nicht auf die Kritik eines Systems beschränkt, sondern sie haben in der Öffentlichkeit ehrverletzende Angriffe gegen bestimmte Personen gerichtet. Aus diesen Gründen erweist sich das angefochtene Urteil als zu Recht bestehend, wenn man den § 1 WettbewG. anwendet.

2. Die Beklagten bekämpfen die Anwendbarkeit des § 1, weil, wie dem Berufungsrichter zugegeben werden solle, derselbe Tatbestand, der hier den § 1 erfülle, zugleich auch den Tatbestand des § 14 WettbewG. in sich enthalte; sei aber die Anwendbarkeit der Sonderbestimmung des § 14 gegeben, so werde dadurch die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschrift des § 1 ausgeschlossen. Wäre diese Auffassung der Beklagten richtig, so müßte die Klage abgewiesen werden, weil der klagende Verein ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen ist, und solche Verbände nach § 13 WettbewG. nur in den dort ausdrücklich bezeichneten Fällen, wozu der Fall des § 14 nicht gehört, zur Erhebung der Unterlassungsklage befugt sind.

Der § 14 Abs. 1 WettbewG. vom 7. Juni 1909 entspricht hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Frage dem § 6 Abs. 1 des alten Gesetzes vom Jahre 1896. § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 verleiht, ebenso wie dies Abs. 1 des § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 getan hatte, dem Verletzten die Unterlassungsklage gegen den, der zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über Waren oder gewerbliche Leistungen eines anderen nicht erweisliche Tatsachen behauptet oder verbreitet, die ge-

eignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Diese Voraussetzungen würden hier gegeben sein. Für den Geltungsbereich des § 6 Abs. 1 in dem älteren Gesetze wurde in Jur. Wochenschr. 1909 S. 670 Nr. 25 ausgesprochen: wer von einem bestimmten Kaufmanne behaupte, er handele unfair, weil er Sonderrabatt gewähre und damit seine sonstige Kundschaft überborteile, der behaupte eine Tatsache, an die er ein auf seine Unterlagen nachprüfbares Urteil knüpfe. Wer ein Kundschreiben dieses Inhalts an die Wirtschaftsvereine richte, denen Sonderrabatt gewährt werde, der bezeichne damit unmittelbar die Mitglieder dieser Wirtschaftsvereine als Personen, die unfair handelten. Dies um so gewisser, wenn die Rabattgewährer durch andere Veröffentlichungen dem Publikum bekannt gegeben würden. Solche Tatsachen seien geeignet, den Betrieb des Geschäfts und den Kredit des Inhabers zu schädigen. Wer solche Tatsachen behaupte, müsse sich auf Unterlassung der Behauptung verurteilen lassen, wenn er den Beweis der Wahrheit nicht erbringen könne. Derselbe Tatbestand liegt auch hier vor. Es findet also § 14 Abs. 1 WettbewG. Anwendung. Daß das Gewähren von Sonderrabatt nicht unsittlich ist, wurde bereits oben bemerkt. Dort ist auch hervorgehoben, daß die Gewährung von Sonderrabatt die kaufmännische Standesehre nicht verletzt. Die Beklagten sind somit außerstande, den Beweis ihrer Behauptungen zu erbringen.

Es wurde unter der Herrschaft des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 aber auch erkannt, daß nur dem in § 6 Abs. 1 als verletzt Bezeichneten die Unterlassungsklage zustehe (Jur. Wochenschr. 1897 S. 477 Nr. 51). Auch jetzt drückt sich das Gesetz unzweideutig in demselben Sinne aus. Der Grund für diese Beschränkung des Unterlassungsanspruchs auf den einzelnen verletzten Gewerbetreibenden ist klar. Der Tatbestand des § 14 Abs. 1 WettbewG. berührt nur private Interessen. Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen wird, wie § 13 des Gesetzes zeigt, eine Klage auf Unterlassung nur da zugestanden, wo man annehmen darf, daß das allgemeine Interesse geschädigt werde, wenn eine Verfolgung des Verstoßes gegen das Gesetz lediglich dem Belieben des unmittelbar Betroffenen anheimgegeben werde. Eine gegen § 14 des Gesetzes verstoßende Handlung berührt das allgemeine Interesse nicht; sie trifft

nur einzelne Personen in ihren Privatinteressen. Deshalb verbietet sich der Versuch, den die erste Instanz unternommen hat, dem klagenden Verein ein Klagerecht mit der Begründung zu gewähren, es sei eine allgemeine Ermächtigung der Mitglieder des klagenden Vereins dafür zu unterstellen, daß der Verein in eigenem Namen für seine Mitglieder die Unterlassung fordern dürfe. Der Berufungsrichter hat diesen Versuch mit Recht, als dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes widersprechend, abgelehnt.

Aus § 14 Abs. 1 WettbewG. kann also der klagende Verein die Beklagten nicht in Anspruch nehmen, obgleich auch hier, wie oben zu § 1 des Gesetzes, davon auszugehen ist, daß die Beklagten Wettbewerbszwecke im Sinne des § 14 Abs. 1 verfolgt haben. Der Berufungsrichter hat sich im übrigen auf den Standpunkt gestellt, es werde den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen nach dem Willen des Gesetzes der ihnen aus den §§ 1 und 13 erwachsene Unterlassungsanspruch nicht dadurch wieder entzogen, daß zugleich auch der Tatbestand des § 14 gegeben sei.

An sich schon erscheint es nicht einleuchtend, daß der Gesetzgeber eine Verkürzung der Rechte deshalb eintreten lassen sollte, weil auch noch ein zweites Gesetz, nämlich außer dem § 1 WettbewG. auch noch dessen § 14, verletzt worden ist. Es bedürfte zur Widerlegung dieses Gedankens zwingender Gründe. An solchen Gründen fehlt es nicht nur, sondern es weisen alle Betrachtungen, die möglich sind, darauf hin, daß der § 1 in Verbindung mit § 13 neben dem § 14 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen ist. Der Berufungsrichter hat hierfür das Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 434 veröffentlichte Urteil herangezogen. Dort ist ausgeführt, daß die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes von 1896 und desjenigen vom 7. Juni 1909 Bestimmungen von Sondergesetzen sind, die keine erschöpfende Regelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen geben, und daß deshalb die Anwendbarkeit der §§ 824, 826 BGB. im Gebiete des unlauteren Wettbewerbs nicht ausgeschlossen ist. In dem vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um das Verhältnis der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen zu den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes, sondern um das Verhältnis der Generalklausel des § 1 WettbewG. zu § 14

desselben Gesetzes, also um das Verhältnis einer einzelnen Vorschrift des Wettbewerbsgesetzes, die einen Sondertatbestand behandelt, zu der Stellung des § 1. Dieses Verhältnis läßt sich allein aus dem Zusammenhange der Einzelvorschriften des Wettbewerbsgesetzes zu dem in § 1 an die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatz erklären, wonach alle im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommenen Handlungen von der Unterlassungsklage erreicht werden sollen. Die Stellung, die dem § 1 an der Spitze des Gesetzes gegeben worden ist, sollte nach der Entstehungsgeschichte des § 1 schon äußerlich anzeigen, daß die in § 1 enthaltene Generalklausel das ganze Gesetz beherrsche; sie soll überall da eingreifen, wo die Einzelvorschriften des Gesetzes nicht ausreichen. Es sollte aber nicht gesagt werden, daß da, wo die Einzelvorschriften des Gesetzes einen für ihre Anwendung passenden Tatbestand vorfinden, nur diese unter Ausschluß des § 1 anwendbar sein sollten. Vielmehr wollte der Gesetzgeber dem § 1 seine Anwendbarkeit nicht versagen, wenn der für ihn bestimmte Tatbestand zugleich auch noch die Verletzung einer der nachfolgenden Einzelvorschriften darstellt. Anders würde die Rechtslage aufzufassen sein, wenn der Tatbestand des § 1 begrifflich mit dem Tatbestande des § 14 zusammenfallen würde. Alsdann wäre an ein vom Gesetzgeber gewolltes, alternatives Verhältnis zu denken. Die Tatbestände der §§ 1 und 14 decken sich jedoch nicht. Der § 14 schützt bestimmte einzelne Personen gegen Betriebs- und Kreditgewährung durch die Aufstellung oder Verbreitung dahingehender, nicht erweislich wahrer Behauptungen, die Tatsachen zum Gegenstand haben müssen. Der § 1 schützt dagegen nicht nur den einzelnen Verletzten, sondern auch unbestimmte Kreise gewerbetreibender Personen gegen die Gefährdung durch sittenwidrige Handlungen mit Wettbewerbszielen. Weil es sich bei § 1 um Interessengruppen mit weiten Abgrenzungen und um gefährdevolle Angriffe jeder Art handelt, die zugleich das allgemeine Interesse berühren, läßt § 13, ähnlich dem § 22 des Gesetzes, die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen als Vertreter der bedrohten Interessengruppen gelten. Erfüllt eine Handlung die Voraussetzungen des § 14 und zugleich auch die weitergehenden Voraussetzungen des § 1, so hat dieses Zusammenreffen der zwei verschiedenen Tatbestände die Wirkung, daß sowohl § 14 als auch § 1 anwendbar werden.

In der Literatur ist diese Auffassung zwar nicht unbestritten; allein sie entspricht dem Wesen der Sache. Von dieser Ansicht aus hat der Berufungsrichter mit Recht, wie gesehen, erkannt.“